

§ 20 FölSO (Bayern) — Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung, Prüfungskommissionen

Förderlehrerstudienordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Bei jeder Abteilung wird ein Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung gebildet.
- (2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses obliegt der Leitung der Abteilung; der stellvertretende Vorsitz obliegt der Stellvertretung der Leitung der Abteilung. Das Staatsministerium kann andere geeignete Personen mit dem Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz beauftragen. Dem Prüfungsausschuss gehören ferner alle mit mehr als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit bei der Abteilung tätigen Lehrkräfte an sowie alle Lehrkräfte, die im Prüfungsjahr Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben. Das vorsitzende Mitglied kann weitere Lehrkräfte mit Zustimmung des Staatsministeriums auch Lehrkräfte der anderen Abteilung des Staatsinstituts in den Prüfungsausschuss berufen. Das vorsitzende Mitglied entscheidet in sonstigen Angelegenheiten, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat außerdem die Termine für die mündlichen Prüfungen im Einzelnen zu bestimmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss
 1. entscheidet über den Zeitplan der Prüfung,
 2. entscheidet über die Prüfungsaufgaben mit den Bewertungskriterien, die Notenschlüssel und über die Zulassung von Hilfsmitteln,
 3. bestimmt die Prüferinnen und Prüfer für die mündlichen Prüfungen,
 4. entscheidet über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit.
- (4) Bei Abstimmungen des Prüfungsausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Frage der Stimmberechtigung findet § 15 Abs. 9 entsprechende Anwendung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder die es vertretende Person und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen werden bei jeder Abteilung des Staatsinstituts für die einzelnen Prüfungsfächer Prüfungskommissionen gebildet. Jede Prüfungskommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des zu prüfenden Fachs und einem Mitglied aus dem Kreis der in der Ausbildung Förderlehrkräfte Tätigen, anderer geeigneter Schulleiterinnen oder Schulleiter oder Lehrkräften; ein Mitglied wird zum vorsitzenden Mitglied, das andere zum beisitzenden Mitglied bestellt. Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) In Prüfungsangelegenheiten besteht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

Zitiervorschlag: § 20 FölSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de)): <https://www.verkuendung-bayern.de>

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/F%C3%B6lSO/20>